Die negativen Aspekte des Begriffs des Völkermordes*

Von Prof. Dr. ***Irakli Dvalidze***, Iwane-Dschawachischwili-Staatliche Universität Tbilisi

I. Einführung

Für eine kleine Nation wie die der Georgier, deren Land zu zwanzig Prozent besetzt ist, ist es von entscheidender Bedeutung, Instrumente des internationalen Rechts einzusetzen, um einerseits die Unabhängigkeit des Staates zu bewahren und andererseits Völkermord und andere völkerrechtliche Verbrechen auf dem eigenen Staatsgebiet zu verhindern. Leider wurde Georgien häufig von mächtigen Imperien angegriffen, was mit ethnischen Säuberungen, Massen- und Völkermord einherging. Angesichts dieser historischen Realität erscheint die Bedeutung des Völkerstrafrechts sowie eine gründliche Auseinandersetzung mit dem Wesen des Völkermordes und der Möglichkeiten seiner Prävention umso wichtiger.

In den vergangenen Jahrhunderten kam es wiederholt zu Fällen von Völkermord an der georgischen Nation. So verlangte der Sultan von Choresm, Dschalal ad-Din, im Jahr 1226 von den Georgiern nicht nur, dem Christentum abzuschwören, sondern auch, christliche Reliquien (Ikonen des Erlösers und der Jungfrau Maria) zu beleidigen und mit Füßen zu treten. Diejenigen, die sich seinem Befehl widersetzten, wurden enthauptet.[1] Viele Georgier verleugneten ihren Glauben jedoch nicht und wiedersetzten sich dem Befehl, weshalb Chronisten von bis zu 100.000 getöteten Christen ausgehen.[2] Die georgisch-orthodoxe Kirche hat die an diesem Tag gemarterten 100.000 große Helden heiliggesprochen.[3] Der von Schah-Abbas I. in Kartlien-Kachetien umgesetzte Plan, der auf die Vernichtung des größten Teils der georgischen Nation abzielte, ist als Völkermord aus Gründen der Nationalität und der Religion zu betrachten. Die Vertreibung der georgischen Bevölkerung nach Persien war ein wesentlicher Bestandteil dieses Plans, der auch die Muslimisierung und Persianisierung der die Vertreibung überlebenden Georgier umfasste.[4] Infolge von vier Invasionen durch Schah-Abbas I. in den Jahren 1614 bis 1617 wurden 100.000 Einwohner Kachetiens vom Feind getötet sowie 200.000 gefangen genommen und in die inneren Provinzen Irans zwangsumgesiedelt. Die Nachkommen der überlebenden Bevölkerung wurden in Fereydan, der Provinz Isfahan, Chorasan, Mazandaran usw. angesiedelt.[5] Leider kam es während der bewaffneten Konflikte und Kriegshandlungen in Georgien in den vergangenen dreißig Jahren erneut zu ethnischen Säuberungen und Taten, die Anzeichen von Völkermord an der georgischen Nation aufwiesen.

Art. 407 des Strafgesetzbuches von Georgien[6] (Völkermord) spiegelt insgesamt den Geist der am 9. Dezember 1948 beschlossenen Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes wider, auch wenn die Definition des Völkermordes in beiden Rechtsakten nicht vollständig ist und einige Änderungen erfordert.

Ziel des vorliegenden Aufsatzes ist es, festzustellen, inwieweit die materiell-rechtliche Definition des Völkermordes etymologisch mit dem Begriff „Völkermord" übereinstimmt. Nach zutreffender Auffassung „hängt die Schwierigkeit der Bekämpfung des Völkermordes,

* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes von Frau *Marika Turava*, Lektoratsmitglied der Deutsch-Georgischen Strafrechtszeitschrift (DGStZ).

[1] Siehe *Abashidze*, *Zaza*, in: Abashidze, Zaza/Bakhtadze, Mikheil/Janelidze, Otar (Hrsg.), Georgien und die Georgier, 3. Aufl., 2020, S. 196 f.

[2] Siehe *Abashidze*, *Zaza*, in: Abashidze, Zaza/Bakhtadze, Mikheil/Janelidze, Otar (Hrsg.), Georgien und die Georgier, 3. Aufl., 2020, S. 197.

[3] *Nozadze*, *Teona*, 100.000 Märtyrer, http://www.ambioni.ge/100-000-wamebuli (zuletzt abgerufen: 31.07.2023); zu den Heiligen 100.000 Märtyrern, die von den Khvarazmen in Tbilisi gemartert wurden (+1227) siehe ebenfalls https://www.orthodoxy.ge/tveni/oqtomberi/31-100atasi.htm (zuletzt abgerufen: 31.07.2023).

[4] *Tchitchinaze*, *Zakaria*, Dunkle Zeiten (Die Zwangsumsiedlung von Georgiern nach Fereydan), siehe https://martlmadidebloba.ge/istoria6.html (zuletzt abgerufen: 31.07.2023).

[5] Siehe *Jamburia*, *Givi*, in der Tetralogie: Asatiani, Nodar/Otkhmezuri, Giorgi/Samsonidze, Mikheil/Jamburia, Givi, Geschichte Georgiens, Georgien vom 13. bis 19. Jahrhundert, Band III, 2020, S. 200 ff.

[6] Im Folgenden abgekürzt als gStGB.

so überraschend dies auch sein mag, mit seinem uneinheitlichen Verständnis als Verbrechen zusammen“.[7] Um diese Schwierigkeit zu überwinden, muss zunächst geklärt werden, wie die schutzwürdigen Gruppen in der Definition des Völkermordes erfasst sind.

Dieses Problem wird dadurch verschärft, dass Art. 407 gStGB neben der vollständigen oder teilweisen Vernichtung von Gruppen, deren Mitglieder durch nationale, ethnische, rassische und religiöse Gründe miteinander verbunden sind, auch die vollständige oder teilweise Vernichtung einer Gruppe, „die wegen anderer Gründe vereint ist“, zu den alternativen Zielen des Völkermordes zählt. Dementsprechend ist zu prüfen, inwieweit es angemessen ist, nicht abschließend von „schutzwürdigen Gruppen“ zu sprechen, sondern diese namentlich aufzulisten, und inwieweit es sinnvoll ist, dem Normanwender einen erweiterten Ermessensspielraum hinsichtlich der genannten Gruppen einzuräumen.

Der Aufsatz soll zudem klären, was mit dem subjektiven Begriff des Völkermordes, nämlich der „Zerstörungsabsicht“, gemeint ist.

II. Die vor Völkermord „zu schützenden Gruppen“ in internationalen Rechtsakten

Raphael Lemkin, der Schöpfer des Begriffs „Genozid“, hat „anhand der von Deutschland im besetzten Europa begangenen Taten die Methoden zur Durchführung des Völkermordes umfassend dargelegt, die durch politische, soziale, kulturelle, wirtschaftliche, biologische, physische, religiöse und moralische Gründen bestimmt werden können.“[8] In der Resolution Nr. 96 (I) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 11. Dezember 1946[9] werden rassische, politische und religiöse Gruppen namentlich erwähnt und zudem ein erweiterter Anwendungsspielraum durch die Formulierung „andere Gruppen“ gewährt. Im Gegensatz zum Konzept *Lemkins* werden in Art. 2 der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vier Zielgruppen explizit genannt, nämlich nationale, ethnische, rassische und religiöse Gruppen, während die politische Gruppe nicht erwähnt wird.[10] Die oben angesprochene Resolution enthält also keine abschließende Aufzählung der schutzwürdigen Gruppen, während die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes eine völlig andere Haltung einnimmt, da in ihr „die Liste der schutzwürdigen Gruppen abschließend dargestellt wird, was oft zum Gegenstand der Kritik geworden ist“[11]. Nach einer im juristischen Schrifttum vertretenen Auffassung sollten die tatbestandlich erfassten Gruppen „stabil“ und nicht „fluktuierend“ – wie es etwa bei politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gruppen der Fall ist – sein.[12]

Obwohl die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes eine erschöpfende Liste der schutzwürdigen Gruppen enthält, wurde die Meinung geäußert, dass unter dem Einfluss des Völkergewohnheitsrechts auch andere Gruppen vom Tatbestand des Völkermordes erfasst werden sollten.[13] „Die Auffassung, dass die in der Konvention vorgesehene Liste der Gruppen nicht erschöpfend ist, wird mit Ausnahme der Rechtssache *Akayesu* (Prosecutor v. Akayesu) weder vom Präzedenzrecht noch von der gängigen Praxis und der *opinio juris* der Staaten geteilt und kann daher nicht aus dem geltenden Recht abgeleitet werden. Sowohl die Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (IStGHR) als auch der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) teilen diese Auffassung.“[14]

In Art. 6 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH-Statut) vom 17. Juli 1998[15] werden vier Gruppen abschließend aufgeführt. Konkret sind

[7] *Tsulaia*, *David*, The Genesis of Genocide, Journal of Law 2/2013, TSU, 191.

[8] *Bieńczyk-Missala*, *Aghieszka*, Raphael Lemkin’s Legacy in International Law, in: Odello, Marco/Łubiński, Piotr (Hrsg.), The Concept of Genocide in International Criminal Law, Developments after Lemkin, 2020, S. 7 f.

[9] https://www.legal-tools.org/doc/f438af/pdf (zuletzt abgerufen: 12.07.2023).

[10] Darauf hinweisend auch *Tsulaia*, siehe *Tsulaia*, *David*, The Genesis of Genocide, Journal of Law 2/2013, TSU, 200.

[11] *Ambos*, *Kai*, Treatise on International Criminal Law, 2022, S. 6.

[12] Siehe *Ambos*, *Kai*, Treatise on International Criminal Law, 2022, S. 6.

[13] Siehe *Cryer*, *Robert/Robinson*, *Darryl/Vasiliev*, *Sergey*, An Introduction to International Criminal Law and Procedure, 4. Aufl., 2013, S. 210.

[14] *Cryer*, *Robert/Robinson*, *Darryl/Vasiliev*, *Sergey*, An Introduction to International Criminal Law and Procedure, 4. Aufl., 2013, S. 211.

[15] http://www.humanrights.ge/files/Rome%20Statute.pdf (zuletzt abgerufen: 12.07.2023).

dies nationale, ethnische, rassische und religiöse Gruppen. Andere Gruppen, wie z.B. politische Gruppen, sexuelle Minderheiten oder Menschen mit Behinderungen werden vom Tatbestand indes nicht erfasst. Zudem stellen Atheisten keine religiöse Gruppe dar und fallen demnach nicht in den Schutzbereich des Tatbestandes des Völkermordes aus religiösen Gründen.[16]

III. Völkermord nach dem georgischen Strafgesetzbuch

Nach zutreffender Auffassung „gibt es auf nationaler Ebene Rechtsordnungen, die durch nationales Recht eine weitgehende Definition der schutzwürdigen Gruppen anerkannt haben. Auf nationaler Ebene hat der Staat das Recht, Normen unter weiter Auslegung anzuwenden, wobei es der Zustimmung anderer Staaten nicht bedarf."[17] Georgien ist einer dieser Staaten. Im Gegensatz zum Begriff des Völkermordes in internationalen Rechtsakten (z.B. der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes und dem IStGH-Statut) ist die Definition des Völkermordes in Art. 407 gStGB in einigen Fällen weiter und in anderen enger gefasst:

„Völkermord, d.h. eine Handlung, die in der Absicht begangen wird, einen abgestimmten Plan zur vollständigen oder teilweisen Ausrottung einer durch nationale, ethnische, rassische, religiöse oder sonstige Merkmale verbundenen Gruppe zu verwirklichen, und die darin besteht, Angehörige einer solchen Gruppe zu töten, ihrer Gesundheit schweren Schaden zuzufügen, ihnen absichtlich schwierige Lebensbedingungen zu schaffen, ihre Geburtenzahl gewaltsam herabzusetzen oder ein Kind mit Zwang von einer ethnischen Gruppe in eine andere zu überführen, wird mit Freiheitsstrafe von zwölf bis zwanzig Jahren oder mit lebenslänglichem Freiheitsentzug bestraft."

Im Gegensatz zum georgischen Strafgesetzbuch beginnt die Verantwortung für Völkermord nach dem IStGH-Statut erst ab dem 18. Lebensjahr und auch ist es nicht erforderlich, dass der Völkermord von einer kriminellen Gruppe begangen wird.[18] Im georgischen Strafrecht liegt die Grenze zur Strafmündigkeit für alle Delikte, einschließlich des Völkermordes, gemäß Art. 33 gStGB bei 14 Jahren. Gemäß Art. 407 gStGB muss der Völkermord nach einem abgestimmten Plan begangen werden, d.h. die vorherige Vereinbarung, einen Völkermord zu begehen, ist ein immanentes Merkmal dieses Verbrechens.

Zustimmung verdient die Ansicht von *Turava*, nach der – im Gegensatz zum IStGH-Statut – das georgische Strafgesetzbuch „den Bereich der Strafbarkeit wegen Völkermordes durch die Ausweitung des Kreises der schutzwürdigen Personen erweitert hat, dies aber nicht auf einer Notwendigkeit beruhte."[19]

Gemäß dem IStGH-Statut muss der Täter nicht wissen, dass die gewaltsam von einer Gruppe in eine andere überführte Person das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht hat und es sich folglich um ein Kind handelt.[20] Interessant ist auch die Tatsache, dass das georgische Strafgesetzbuch den Tatbestand der erzwungenen Überführung eines Kindes nur im Hinblick auf die ethnische Gruppe kennt, während das IStGH-Statut eine solche Einschränkung nicht vorsieht.[21] Die Bestimmung in Art. 407 gStGB bezüglich der Überführung eines Kindes wird im juristischen Schrifttum kritisiert, da angenommen wird, dass das Verbrechen des Völkermordes nicht nur durch die erzwungene Überführung eines Kindes in eine andere ethnische Gruppe, sondern auch in anderen Fällen, beispielsweise durch die Überführung in eine andere religiöse Gruppe erfüllt werden kann.[22] Dieser Meinung ist teilweise zuzustimmen, allerdings unter der Voraussetzung, dass die erzwungene Überführung eines Kindes nur dann als Völkermord betrachtet werden sollte, wenn die schutzwürdige Gruppe durch biologische Merkmale bestimmt ist und ihre physische oder soziale (kulturelle) Ausrottung möglich ist. Daher

[16] *Turava*, *Merab*, Die Grundlagen des Völkerstrafrechts, 2015, S. 92.

[17] *Cryer*, *Robert/Robinson*, *Darryl/Vasiliev*, *Sergey*, An Introduction to International Criminal Law and Procedure, 4. Aufl., 2013, S. 211.

[18] Siehe *Turava*, *Merab*, Die Grundlagen des Völkerstrafrechts, 2015, S. 93.

[19] Siehe *Turava*, *Merab*, Die Grundlagen des Völkerstrafrechts, 2015, S. 97.

[20] Siehe *Turava*, *Merab*, Die Grundlagen des Völkerstrafrechts, 2015, S. 95.

[21] Siehe *Turava*, *Merab*, Die Grundlagen des Völkerstrafrechts, 2015, S. 97.

[22] Siehe *Tskitishvili*, *Temur*, Begriff und Tatbestand des Völkermordes, Justice and Law, 3/2010, 140.

sollte sich der Tatbestand der erzwungenen Überführung eines Kindes nur auf solche Gruppen beziehen, die sich in nationaler, ethnischer oder rassischer Hinsicht voneinander unterscheiden. So erscheint beispielsweise eine Strafbarkeit wegen Völkermordes bei einer erzwungenen Überführung eines Kindes in eine andere politische Gruppe nicht sachgerecht bzw. nicht mit dem Strafgrund dieses Delikts im Einklang stehend.

Zudem macht Art. 407 gStGB einen terminologischen Unterschied in Bezug auf die Überführung eines Kindes. Während das IStGH-Statut diesbezüglich ein „gewaltsames" Vorgehen fordert, stellt das georgische Strafgesetzbuch auf eine „erzwungene" Überführung ab.[23]

Die Aufnahme der „durch sonstige Merkmale verbundenen Gruppe" in Art. 407 gStGB bietet die Möglichkeit einer weiten Auslegung. Dabei versteht es sich von selbst, dass die Interpretation der Norm nicht zu absurden Schlussfolgerungen führen darf. Folglich kann es nicht gerechtfertigt sein, eine Handlung, die zur vollständigen oder teilweisen Vernichtung einer aus beliebigen Gründen verbundenen Gruppe führen soll, als Völkermord zu qualifizieren. Beispielhaft lässt sich hier die Vernichtung von Menschen, die aufgrund einer bestimmten Körpergröße oder eines gleichen Geburtstages oder als Anhängerschaft einer Fußballmannschaft eine Gruppe bilden, nennen. Eine derart weit gefasste Auslegung entspräche in keiner Weise dem durch die Norm des Völkermordes geschützten Zweck oder, in anderen Worten, dem durch die Konvention geschützten Interesse.

IV. Schutzwürdige Gruppen die nicht unter die Definition des Völkermordes fallen

Bekanntlich setzt sich der von *Lemkin* geprägte Begriff „Völkermord" aus dem griechischen Wort *genos* (was „Stamm" oder „Volk" bedeutet) und dem lateinischen Verb *caedere* (in der Bedeutung von „töten") zusammen.[24] Die Ansicht, dass „das Konzept von *Lemkin* bezüglich des Begriffs des Völkermordes eindeutig über das etymologische Verständnis von Genozid hinausgeht"[25], ist zutreffend. Eine analysierende Betrachtung zeigt, dass der erste Teil des Begriffs „Genozid" (*génos*) auf eine durch Vererbung erworbene, organische Grundlage hinweist, also ein biologisches Element bezeichnet.[26] „Es stellt sich heraus, dass Nation, Ethnie und Rasse mehr oder weniger jenes gemeinsame Zeichen menschlicher Einheit haben, das der griechische Begriff ‚*génos*' in einem allgemeinen Kontext darstellt, wobei dasselbe aber nicht in Bezug auf Religion gesagt werden kann."[27] Nach Ansicht *Tsulaias* sollte eine religiöse Gruppe in die Definition der Konvention nicht einbezogen werden.[28] „Was die Frage der religiösen Gruppe betrifft, so sollte der Gesetzgeber einen selbständigen Straftatbestand schaffen. Andernfalls wäre die Forderung, auch andere Gruppen in den Tatbestand des Völkermordes der Konvention einzubeziehen, konsequent und gerecht. Wird die Frage in dieser Hinsicht nicht geklärt, würde dies zurecht zu einer Verwechslung des Begriffs des Völkermordes der Konvention mit Polizid, Demozid, Ethnozid und anderen Begriffen führen, was jedoch völlig inakzeptabel wäre."[29]

Im juristischen Schrifttum wird auch darauf hingewiesen, dass einer der Nachteile der Definition des Völkermordes darin besteht, dass diese den kulturellen Völkermord (z.B. die Zerstörung der Sprache oder Kultur einer Gruppe) oder die Ausrottung einer politischen Gruppe nicht erfasst.[30] Der zweite Schwachpunkt liegt in der Tatsache, dass die vier in der Völkermordkonvention genannten Gruppen (nationale, ethnische, rassische und religiöse) weder definiert noch entsprechende Bestimmungskriterien festgelegt werden.[31]

In Bezug auf den kulturellen Völkermord wird allerdings auch eine gegenteilige Meinung vertreten. „Ob-

[23] Siehe *Turava*, *Merab*, Die Grundlagen des Völkerstrafrechts, 2015, S. 97.

[24] Siehe *Satzger*, *Helmut*, International and European Criminal Law, 2021, S. 246.

[25] *Tsulaia*, *David*, The Genesis of Genocide, Journal of Law 2/2013, TSU, 195.

[26] *Tsulaia*, *David*, The Genesis of Genocide, Journal of Law 2/2013, TSU, 195.

[27] *Tsulaia*, *David*, The Genesis of Genocide, Journal of Law 2/2013, TSU, 196.

[28] *Tsulaia*, *David*, The Genesis of Genocide, Journal of Law 2/2013, TSU, 196.

[29] *Tsulaia*, *David*, The Genesis of Genocide, Journal of Law 2/2013, TSU, 216.

[30] Siehe *Cassese*, *Antonio/Gaeta*, *Paola*, Cassese's International Criminal Law, 2013, S. 113.

[31] Siehe *Cassese*, *Antonio/Gaeta, Paola*, Cassese's International Criminal Law, 2013, S. 113.

wohl der kulturelle Völkermord weder in der Konvention noch im Gewohnheitsrecht vorgesehen ist, ist die gewaltsame Verbringung eines Kindes sehr eng mit dem letztgenannten Begriff verbunden."[32] Dies überzeugt, denn das Kind wächst nach der zwangsweisen Überführung in eine andere Gruppe in einer anderen Gesellschaft auf, in der es eine andere Kultur und größtenteils eine andere Weltanschauung gibt, weshalb ein indirekter kultureller Völkermord vorliegt.

Im Urteil des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda stellte die Kammer in der Rechtssache *Akayesu* fest: „Das Wesen dieser Gruppen besteht darin, dass sie durch eine dauerhafte Form und eine durch Geburt bestimmte Zugehörigkeit gekennzeichnet sind. Dies schließt „dynamischere" Gruppen aus, denen sich Einzelpersonen freiwillig anschließen, z.B. politische oder wirtschaftliche Gruppen."[33]

Eine ähnliche Schwierigkeit ergibt sich im Fall des Völkermordes aus religiösen Gründen. „Die ungelöste Frage der religiösen Gruppe bestimmt logischerweise die Frage der Angemessenheit der Identifizierung anderer schutzwürdiger Gruppen in der Konvention. Bei der Identifizierung einer solchen schutzwürdigen Gruppe sollte die Ausgangsbedingung darin bestehen, Gruppen, die die von der internationalen Gemeinschaft anerkannten Werte – z.B. die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (eines der Hauptziele der Charta der Vereinten Nationen), die Souveränität eines Staates, die allgemein anerkannten Menschenrechte etc. – verletzen, nicht als schutzwürdige Gruppen anzuerkennen."[34] *Tsulaia* unterbreitet folgenden Gesetzesvorschlag: „In so einem Fall wäre eine Neuformulierung der Norm möglich. Die Norm könnte z.B. Völkermord und Verletzung der durch die Konvention geschützten Gruppen' heißen. Während der Tatbestand des Völkermordes auf diejenigen Gruppen beschränkt wäre, die durch biologische Merkmale (Rasse, Nation, Ethnie) bestimmt sind, käme die Verletzung der durch die Konvention geschützten Gruppen bei Gruppen in Betracht, die in der Konvention identifiziert werden (z.B. religiöse, politische etc.), wobei der Tatbestand der Norm alle grundlegende Bestimmungen der Völkermordkonvention berücksichtigen würde."[35]

Rummel stellt die folgenden Fragen: „Wie erklärt man die gezielte Tötung von Demonstranten und Dissidenten durch die Regierung, die rachsüchtigen Erschießungen unschuldiger Bauern, das Verprügeln von Bauern, weil sie Reis versteckt haben, oder die wahllose Bombardierung von Bürgern? Wie ist es zu erklären, dass Menschen in Gefängnissen zu Tode gefoltert werden, sich in Lagern zu Tode schuften oder verhungern müssen, weil dies die Ideologie der Regierung ist oder sie einen anderen Grund hat, obwohl all dies nichts mit den sozialen Gruppen zu tun hat, denen diese Menschen angehören?"[36] Um diese Fragen zu beantworten, analysiert *Rummel* die Meinungen verschiedener Wissenschaftler in Bezug auf Massenmord und kommt zu dem Schluss, dass diese das bestehende Problem letztlich nicht lösen können.[37] Um den Massenmord an unbewaffneten Menschen durch Regierungsbeamte unter Ausnutzung ihrer Macht zu bewerten, schlägt er den Begriff „Demozid" vor. Dieser liege beim Handeln eines Regierungsvertreters unter Ausnutzung seiner Amtsgewalt vor, wobei der Begriff auf dem griechischen Wort *demos* (Volk) und dem lateinischen Wort *caedere* (töten) beruht.[38] Im Gegensatz zum Begriff „Genozid" bezieht sich „Demozid" stets auf die absichtliche Tötung von Menschen und zielt nicht auf die Vernichtung einer Kultur, einer Rasse oder eines Volkes mit anderen Mitteln ab. Darüber hinaus ist der Begriff „Demozid" nicht auf völkermörderische Tötungen, Polizid, Massenmord, Massaker oder Terror beschränkt. Er umfasst alle oben genannten Handlungen und auch alles, was eine vorsätzliche Handlung einer Regierung, eine Politik oder ein etabliertes Regime darstellt.[39] Der Tatbestand des Demozids kann daher u.a. durch Tötung, Folter und sonstige körperliche Misshandlung, die Einrichtung eines Systems von Zwangsarbeit und Sklaverei, die Einrichtung

[32] *Cryer*, *Robert/Robinson*, *Darryl/Vasiliev*, *Sergey*, An Introduction to International Criminal Law and Procedure, 4. Aufl., 2013, S. 218.

[33] Siehe *Ambos*, *Kai*, Treatise on International Criminal Law, 2022, S. 7.

[34] *Tsulaia*, *David*, The Genesis of Genocide, Journal of Law 2/2013, TSU, 216.

[35] *Tsulaia*, *David*, The Genesis of Genocide, Journal of Law 2/2013, TSU, 216.

[36] *Rummel*, *Rudolph J.*, Death by Government, 2009, S. 34.

[37] Siehe *Rummel*, *Rudolph J.*, Death by Government, 2009, S. 34 ff.

[38] Siehe *Rummel*, *Rudolph J.*, Death by Government, 2009, S. 36.

[39] *Rummel*, *Rudolph J.*, Death by Government, 2009, S. 36.

eines Gefängnisses oder eines Konzentrationslagers zur Vollstreckung der Todesstrafe oder Zwangsdeportation verwirklicht werden.[40]

Für die Zielsetzung des vorliegenden Aufsatzes ist es von Bedeutung, dass nach dem Konzept von *Rummel* der Begriff des Völkermordes aufgrund seines etymologischen Ursprungs nicht alle Fälle der Ausrottung einer aufgrund eines bestimmten Merkmals schutzwürdigen Gruppe erfassen kann. Daher erscheint es notwendig, ein anderes Konzept einzuführen, das der aktuellen Realität besser entspricht.

Aus all den aufgezeigten Gründen wäre es sinnvoll, neben dem Begriff des Völkermordes auf gesetzgeberischer Ebene auch den Begriff „Demozid" einzuführen und ihn weiter zu fassen als es von *Rummel* vorgeschlagen wird, so dass jede Person Täter sein kann. Darüber hinaus würde der Völkermord (Genozid) zu einer der Erscheinungsformen des Demozids, dessen „Zielgruppen" nur die Menschen wären, die durch rassische, nationale oder ethnische Merkmale miteinander verbunden sind, während Handlungen, die gegen alle sonstigen Gruppen begangen werden als „Demozid" zu werten wären.

V. Das Tatbestandsmerkmal „Ausrottung" im Kontext des Völkermordes

Im Zusammenhang mit den schutzwürdigen Gruppen ist auch die Erörterung des Begriffs der Ausrottung von Bedeutung. Bei den Diskussionen im Sechsten Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen wurde der Versuch unternommen, die Definition des Völkermordes strikt auf die physische oder biologische Zerstörung zu beschränken, obwohl eine sorgfältige Analyse der historischen Materialien etwas anderes nahelegt.[41] „Bis Mai 1947 hatte das Sekretariat zunächst einen Entwurf ausgearbeitet, der sich stark an *Raphael Lemkins* ursprünglichem Werk orientierte und zwischen den Formen des physischen, biologischen und kulturellen Völkermordes unterschied."[42] „Die Frage des kulturellen Völkermordes wurde jedoch in der letzten Sitzung des Sechsten Ausschusses intensiv diskutiert; mit 25 gegen 16 Stimmen bei 4 Enthaltungen und 16 abwesenden Delegierten wurde schließlich beschlossen, dass kultureller Völkermord nicht unter die Konvention fallen sollte."[43] Nach einigen Überlegungen wurde im Schrifttum jedoch die Schlussfolgerung gezogen, dass die vorliegende Analyse zeige, dass die historische Argumentation keine solide Grundlage oder Rechtfertigung für den Ausschluss der sozialen Vernichtung aus der Definition des Völkermordes biete.[44]

Kein Rechtsakt definiert, was als „Teil einer Gruppe" zu verstehen ist, der als alternatives Ziel eines Völkermordes genannt wird. Welche Kriterien sollten zur Ermittlung einer Gruppenzugehörigkeit herangezogen werden? Derzeit wird die Auffassung vertreten, dass sowohl auf quantitative als auch auf qualitative Merkmale abgestellt werden sollte.[45] Im Fall *Krstić* musste der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) entscheiden, ob mit der schutzwürdigen Gruppe nur „bosnische Muslime aus Srebrenica" oder „bosnische Muslime" insgesamt gemeint waren.[46] Die Kammer kam zu dem Schluss, dass sowohl bosnische Muslime als auch bosnische Muslime aus Srebrenica Teil einer schutzwürdigen Gruppe gemäß Art. 4 des Statuts des IStGHJ sind.[47]

Zurecht weist *Ambos* darauf hin, dass es in gewisser Weise widersprüchlich sei, wenn bereits die den Tatbestandsmerkmalen entsprechende Tötung eines Einzelnen zur Verwirklichung des objektiven Tatbestands des Völkermordes ausreichen soll, da der Begriff „Tötung" mit dem der „Herbeiführung des Todes" austauschbar

[40] Zu Einzelheiten siehe *Rummel*, *Rudolph J.*, Death by Government, 2009, S. 36 f.

[41] Siehe *Berster*, *Lars*, The Alleged Non-Existence of Cultural Genocide, Journal of International Criminal Law, September (2015), Volume 13, No. 4, 680.

[42] *Berster*, *Lars*, The Alleged Non-Existence of Cultural Genocide, Journal of International Criminal Law, September (2015), Volume 13, No. 4, 680.

[43] *Berster*, *Lars*, The Alleged Non-Existence of Cultural Genocide, Journal of International Criminal Law, September (2015), Volume 13, No. 4, 680.

[44] *Berster*, *Lars*, The Alleged Non-Existence of Cultural Genocide, Journal of International Criminal Law, September (2015), Volume 13, No. 4, 681.

[45] Siehe *Cassese*, *Antonio/Gaeta*, *Paola,* Cassese's International Criminal Law, 2013, S. 121 f.

[46] Siehe *Cassese*, *Antonio/Gaeta*, *Paola,* Cassese's International Criminal Law, 2013, S. 122.

[47] Siehe *Cassese*, *Antonio/Gaeta*, *Paola,* Cassese's International Criminal Law, 2013, S. 122.

sei und eine solche Auslegung auf der etablierten Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale beruhe.[48] Kann eine solche Auffassung vom Tatbestand des Völkermordes geteilt werden? Was die Auslegung des Begriffs „Tötung" betrifft, ist die allgemeine Regelung des Art. 22 Abs. 2 IStGH-Statut heranzuziehen: *„Die Begriffsbestimmung eines Verbrechens ist eng auszulegen und darf nicht durch Analogie erweitert werden. Im Zweifelsfall ist die Begriffsbestimmung zugunsten der Person auszulegen, gegen die sich die Ermittlungen, die Strafverfolgung oder das Urteil richten."*[49]

Die Verfasser des IStGH-Statuts lehnten es von Anfang an ab, den Geltungsbereich des Völkermordes durch eine Ausweitung der schutzwürdigen Gruppen zu erweitern.[50] Die durch Sprache verbundenen Gruppen wurden von vornherein nicht berücksichtigt, da die Liste der schutzwürdigen Gruppen ansonsten zu umfangreich geworden wäre.[51] Auch politische, wirtschaftliche und soziale Gruppen wurden bewusst ausgeschlossen, da sie nach Ansicht der Verfasser nicht unter den Schutz der Völkermordkonvention fallen sollten.[52]

Einige Richter internationaler Gerichtshöfe haben intensiv versucht, eine scharfe Unterscheidung zwischen ethnischer Säuberung und Völkermord zu treffen.[53] In diesem Zusammenhang ist der Fall *Krstić* von Interesse, in dem der Richter *Shahabuddeen* den Völkermord von anderen Straftaten abgrenzte, der seinem Wesen nach physische und biologische Vernichtung bedeute, obwohl er auch andere Arten der Vernichtung nicht ausschließe.[54]

Diese Ansicht wurde im Fall *Blagojević* vom IStGHJ unterstützt, der feststellte, dass der Begriff „Ausrottung" in der Definition des Völkermordes auch die erzwungene Vertreibung einer Bevölkerung erfasst.[55] In diesem Zusammenhang wird im juristischen Schrifttum darauf hingewiesen, dass es im Fall einer erzwungenen Deportation der Bevölkerung sehr schwierig sei, festzustellen, ob die Täter bei solchen Handlungen die Absicht hatten, die Bevölkerung zu vernichten oder nicht.[56] Allerdings handelt es sich dabei um das verfahrensrechtliche Problem des Vorsatznachweises, das als solches keinen Einfluss auf die Auslegung der Zerstörungsabsicht als subjektives Tatbestandsmerkmal des Völkermordes haben kann.

Nach den Tatbestandsmerkmalen des IStGH-Statuts ist eine der alternativen Handlungen, die den Völkermord begründen, dann verwirklicht, wenn ein erfolgreicher Angriff auf mindestens zwei Personen erfolgt, von denen mindestens eine stirbt.[57] Allerdings impliziert die Verwendung des Plurals bei „Mitglieder der Gruppe" in Bezug auf die Tatbestände des Art. 6 a) und b) sowie die Bezugnahme auf „Kinder" (und nicht auf „ein Kind") in Art. 6 e) IStGH-Statut, dass basierend auf einer *lex stricta*-Auslegung der genannten Norm mindestens zwei Opfer für die benannten Taten erforderlich sind.[58] „Die Straftatbestände können dieser Auslegung nicht widersprechen, da sie mit dem IStGH-Statut (Artikel 9) übereinstimmen müssen."[59]

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der deutsche Bundesgerichtshof eine sehr interessante und konsequente Argumentation entwickelt hat. Denn „nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist es für die Feststellung der Ausrottung einer Gruppe nicht erforderlich,

[48] Siehe *Ambos*, *Kai*, Treatise on International Criminal Law, 2022, S. 10.

[49] Siehe die englische Fassung unter: https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/Publications/Rome-Statute.pdf (zuletzt abgerufen: 17.07.2023).

[50] Siehe *Treffterer*, *Otto/Ambos*, *Kai*, Rome Statute Of the International Criminal Court, A Commentary, 3. Aufl., 2016, S. 135.

[51] Siehe *Treffterer*, *Otto/Ambos*, *Kai*, Rome Statute Of the International Criminal Court, A Commentary, 3. Aufl., 2016, S. 135.

[52] Siehe *Treffterer*, *Otto/Ambos*, *Kai*, Rome Statute Of the International Criminal Court, A Commentary, 3. Aufl., 2016, S. 135.

[53] Siehe *Schabas*, *William A.*, The UN International Criminal Tribunals, The Former Yugoslavia, Rwanda and Sierra Leone, 2008, S. 166.

[54] Siehe *Schabas*, *William A.*, The UN International Criminal Tribunals, The Former Yugoslavia, Rwanda and Sierra Leone, 2008, S. 166.

[55] Siehe *Schabas*, *William A.*, The UN International Criminal Tribunals, The Former Yugoslavia, Rwanda and Sierra Leone, 2008, S. 166.

[56] Siehe *Schabas*, *William A.*, The UN International Criminal Tribunals, The Former Yugoslavia, Rwanda and Sierra Leone, 2008, S. 166.

[57] Siehe *Ambos*, *Kai*, Treatise on International Criminal Law, 2022, S. 10 f.

[58] Siehe *Ambos*, *Kai*, Treatise on International Criminal Law, 2022, S. 10.

[59] *Ambos*, *Kai*, Treatise on International Criminal Law, 2022, S. 10.

dass diese physisch oder biologisch vernichtet wird. Das Gericht kommt zu dem Schluss, dass es ausreicht, dass der Täter die soziale Existenz der Gruppe beenden will, d.h. er muss die Gruppe als sozial eigenständiges Gebilde mit ihren spezifischen Merkmalen einerseits und das Bestehen eines sozialen Zusammenhalts zwischen ihren Mitgliedern andererseits beseitigen wollen. Da das vor dieser Straftat zu schützendem Interesse das gemeinsame Interesse an der physischen und sozialen Existenz von Gruppen ist, verdient eine solche Auslegung volle Unterstützung."[60]

In der Tat sollte das Merkmal „Ausrottung" des Völkermordtatbestands nicht nur als physische oder biologische Vernichtung einer schutzwürdigen Gruppe interpretiert werden, denn der Mensch ist nicht nur ein biologisch-psychologisches, sondern auch ein soziales Wesen. Auch die Existenzform einer Gruppe von Menschen ist ohne Berücksichtigung des sozialen Aspekts nicht denkbar. Die Ausrottung der Gruppe als solche findet also auch dann statt, wenn ihre Existenz für die Gesellschaft im Ergebnis nicht mehr wahrnehmbar ist. Es gibt also allen Grund, die erzwungene Assimilierung von Menschen als Völkermord zu qualifizieren, wenn das Absichtsmerkmal des Völkermordes gegeben ist.

Das Merkmal des subjektiven Völkermordtatbestands, nämlich die Zerstörungsabsicht, sollte also nicht nur im Sinn einer physischen oder biologischen, sondern auch im Sinn einer sozialen Vernichtung interpretiert werden. In letzterem Fall bestünde der tatbestandsmäßige Erfolg in der Unmöglichkeit, eine bestimmte Gruppe (z.B. eine Nation) von der sozialen Gruppe zu unterscheiden, in die sie assimiliert wurde, d.h. dass sie von der dominanten Gruppe, in der sie „verschwunden" ist, durch die für sie charakteristischen Merkmale nicht mehr abgegrenzt werden kann.

VI. Fazit

Als Ergebnis der vorliegenden Analyse lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

Erstens sollten sowohl in internationalen Rechtsakten als auch bei Art. 407 gStGB die Normenüberschrift „Völkermord" um den Zusatz „oder eine andere Form des Demozids" ergänzt werden, um terminologisch den im Tatbestand des Völkermordes aufgeführten Handlungen zu entsprechen. Der Ansicht, wonach „der Begriff des Völkermordes nicht zu weit gefasst werden sollte und die schutzwürdigen Gruppen nur durch das biologische Kriterium – das Gen – bestimmt werden sollten"[61], ist zuzustimmen. „Dieses Kriterium wird von Gruppen erfüllt, in denen die Individuen auf der Grundlage von Nation, Ethnizität und Rasse miteinander verbunden sind."[62]

Zweitens ist die alternative Handlung im Tatbestand des Völkermordes in Art. 407 gStGB – die erzwungene Überführung eines Kindes von einer ethnischen Gruppe in eine andere – eng gefasst, da sie keine durch andere Merkmale bestimmten Gruppen erfasst. Dieser Tatbestand sollte um eine weitere Gruppe ergänzt werden und nur dann als Völkermord gelten, wenn die physische oder soziale (kulturelle) Ausrottung der schutzwürdigen Gruppe möglich ist. Insbesondere sollte nur die erzwungene Überführung von Kindern zwischen Gruppen, die durch unterschiedliche nationale, ethnische oder rassische Merkmale verbunden sind, als Völkermord betrachtet werden.

Drittens sollte die Formulierung „oder durch ein anderes Merkmal verbunden" in Art. 407 gStGB nicht dem Wortlaut nach ausgelegt werden, da ein solcher Ansatz dem traditionellen Verständnis von Völkermord sowohl in historischer Sicht als auch unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Norm widerspräche. Die teleologische Auslegung der Norm entspricht dem Geist der Konvention, denn die Idee der Verfasser der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes war es, zunächst die Gruppen zu schützen, die durch biologische Merkmale bestimmt sind, und darüber hinaus diejenigen Gruppen, deren „Stabilität" auf anderen Faktoren beruht.

Viertens sollte der Tatbestandsmerkmal „Ausrottung" nicht nur als physische oder biologische Zerstörung einer schutzwürdigen Gruppe, sondern auch als deren soziale Vernichtung verstanden werden.

[60] *Satzger*, *Helmut*, International and European Criminal Law, 2021, S. 250 f.

[61] *Tsulaia*, *David*, The Genesis of Genocide, Journal of Law 2/2013, TSU, 216.

[62] *Tsulaia*, *David*, The Genesis of Genocide, Journal of Law 2/2013, TSU, 216.